

Lourdes, wodurch er in den Mittelpunkt der bekannten großartigen Bewegung gestellt wurde, von hoher Bedeutung für die Kirche geworden wäre. Die vielen aus seinem Leben erzählten Tatsachen, besonders die humorvollen Werke seines Wohltätigkeitstriebes machen das Büchlein auch zu einer unterhaltenden Lektüre. Die harten Prüfungen, welche den Lebensabend des weltberühmt gewordenen Pfarrers von Lourdes zu einer Art Martyrium gestalteten, werden ihm die Sympathie aller Leser gewinnen. Die Uebersetzung liegt sich gut; nur könnte sie an einzelnen Stellen dem Genius der deutschen Sprache etwas mehr angepaßt sein.

Einz. Dr. Johann Ackerl.

49) **Der Leuchtturm für Studierende.** Illust. Halbmonatsschrift. Fünfter Jahrgang. Paulinus-Druckerei Trier. Feine Ausgabe M. 4.80 = K 5.76; einfache Ausgabe M. 3.20 = K 3.84. Gebundene Jahrgänge je M. 1. — = K 1.20 mehr.

Es ist mir keine katholische Jugendzeitschrift bekannt, die in so kurzer Zeit sich zu solcher Höhe emporgearbeitet hat, wie der „Leuchtturm“. Ich freue mich, daß mir Gelegenheit geboten ist zu seiner Empfehlung. Es ist wirklich eine herrliche Lichtfülle, die erleuchtend und erwärmend von seiner Zinne strahlt. Die Zeitschrift entspricht allen gerechten Anforderungen, die man an eine katholische Studentenschrift unserer Tage stellt. Eltern, die um ihre studierenden Söhne an den Oberklassen der Mittelschulen besorgt sind, kann kein passenderes Geschenk für dieselben, kein besserer Führer empfohlen werden.

J. W., Leiter mehrerer Jugendorganisationen.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch des katholischen Eherechtes.** Von Dr. M. Leitner, Professor des Kirchenrechtes am kgl. Lyzeum Passau. Zweite Auflage. Paderborn, Schöningh. 1912. 635 S.; brosch. M. 7. — = K 8.40.

Lehrbücher des Kirchenrechtes herauszugeben, ist heute eine gewagte Sache; sie veralten manchmal unter der Presse. Für das Eherecht dürfte wohl eine Ruhepause bis zum Erscheinen des neuen Kodex gegeben sein. Jedenfalls wird die Neuauflage von Leitners Eherecht in weiten Kreisen lebhaft begrüßt werden. Es ist für die Studierenden und für die Männer der Praxis gleich lästig, das geltende Eherecht aus den alten Handbüchern und den neuen Kommentaren zusammensuchen zu müssen.

Die neue Auflage stellt sich als Uebearbeitung der ersten dar. Die Anordnung des Stoffes, die Zahl und Reihenfolge der Kapitel, die äußere Ausstattung sind unverändert, der Umfang ist um 13 Seiten vermindert. Die neue kirchliche Ehegesetzgebung ist nicht äußerlich eingeschachtelt, sondern durchwegs verarbeitet, da und dort sind auch sonst Änderungen, Ergänzungen, Kürzungen angebracht. Die alten Vorzüge sind dem Werke geblieben: Gründlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Selbständigkeit, beständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Seelsorgspraxis bei wissenschaftlicher Gediegenheit des Inhalts und der Methode.

Dieses Gesamturteil soll durch folgende Ausstellungen nicht beeinträchtigt werden:

Was Leitner über Materie und Form des Ehe sakramentes sagt (S. 68 f), ist dogmatisch ganz unhaltbar. Nach ihm ist Materie und Form des Ehe sakramentes der Ehevertrag: „jedoch Materie insoferne, als er ein Ehevertrag unter Menschen ist, Form hingegen, indem er unter Getauften

abgeschlossen wird.“ Die „Coefficienten“ des Ehesakramentes sind Ehevertrag und Tauffakrament (!) S. 65. Wo bleiben da die Begriffe „Materie und Form“ der Sakramente? Das Decretum pro Armenis und die ganze Schule versteht darunter die Wesenselemente des äußeren sakramentalen Zeichens, insoferne bei allen Sakramenten eine res sensibilis in ihrer näheren Bestimmung durch verba (formalia oder aequipollentia) die symbolische Einheit bildet, der kraft des Willens Christi die Gnadenwirksamkeit innewohnt. Materie und Form müssen daher an sich sinnfällige Elemente sein, die voneinander real verschieden sind und miteinander erst das signum supernaturale efficax sanctificationis hominum ausmachen. Der Taufcharakter ist im Empfänger des Ehesakramentes so gut wie im Subjekt der übrigen Sakramente wesentlich vorausgesetzt, damit das Sakrament und seine Wirkung vorhanden sei, hat aber mit der Form des Ehesakramentes nichts zu tun.

In der viel umstrittenen Frage der sogenannten „Jofefsehe“ hält Leitner den prinzipiellen Standpunkt fest, daß keine Ehe vorliegt, wenn die Bewahrung der beständigen Jungfräulichkeit zu einer Bedingung des Ehevertrages gemacht wird, erklärt aber den Bund zwischen der seligsten Jungfrau und dem heiligen Josef, den er in der ersten Auflage nur als Putativehe bezeichnete, nunmehr (S. 129—130) als wirkliche Ehe. Die Lösung der Schwierigkeit ist allerdings kaum angedeutet.

Hinsichtlich des Hindernisses der höheren Weihen tritt Leitner in sehr maßvoller Weise für die sogenannte „Gesetzestheorie“ ein (S. 188 ff). Das Argument S. 189: „Die Kirche kann als societas externa ein Gelübde nicht vorschreiben, da sie nicht imstande ist, zu beurteilen, ob dasselbe gemacht wurde oder nicht“ — ist allerdings unhaltbar. Die Kirche kann niemanden einfachhin zu einem Gelübde verpflichten, wohl aber könnte sie vorschreiben, daß, wer ordiniert werden will, ein Gelübde ablegen muß; sie hat es ja auch für jene vorgeschrieben, die in einen Orden treten wollen. Die Frage ist nur, ob die Kirche de facto allgemein ein Keuschheitsgelübde vom Kandidaten des Subdiaconates verlangt hat; und dieser Frage ist Leitner aus dem Wege gegangen. Was er dann S. 190 f. über den Ursprung des Zölibatsgesetzes sagt: „Der göttliche Heiland habe selbst das Zölibatsgesetz angeordnet, aber so, daß er dessen Geltendmachung der Kirche überließ“, ist meines Erachtens unbewiesen und unrichtig, gerade so wie die Behauptung S. 193, die vollständige Enthaltbarkeit des Bischofs sei apostolisches Gebot. In der ersten Auflage S. 207 hat Leitner selbst noch vorsichtiger geurteilt.

Daß ein katholischer Nupturient, der bei Eingehung einer Mischehe protestantische Kindererziehung stipuliert, der Zensur als fautor haereseos verfällt, sucht Leitner (S. 359 f) wohl vergeblich in Zweifel zu ziehen; eher scheint es mir zweifelhaft, ob ein solcher Nupturient durch den Eheabschluß vor dem akatholischen Minister unter die credentes haereticis fällt und nicht vielmehr unter die fautores haereseos (S. 355 f). Dagegen schränkt der Autor die Leistung der sogenannten „passiven Assistenz“ zu sehr ein, wenn er anscheinend nur Gründe des öffentlichen Wohles, wie „Nutzen der Kirche, allgemeines Wohl der Seelen“ gelten lassen will. Vgl. dazu Scherer II. S. 424 A. 81, 82. Das S. Off. hat unter dem 15. Juni 1898 dem Bischöfe von Linz auf die Anfrage, was der Pfarrer in Oesterreich (wo die protestantisch geschlossene Mischehe staatliche Gültigkeit hat) tun solle, wenn ein katholischer Nupturient die protestantische Kindererziehung durch Vertrag festsetzt, also Dispens von der mixta religio nicht erhalten kann, geradezu geantwortet: „Parochus conetur partes adducere ad cautiones dandas; sin minus, tolerari posse praesentiam passivam parochi, ut, inter alia bona assequenda, matrimonium quod in se est illicitum, saltem non sit invalidum.“ Daher sind in der Linzer Diözese die Seelsorger direkt angewiesen, auf katholische Nupturienten, die Mischehen vor dem protestantischen Pastor eingehen, stets positiv einzuwirken, daß sie wenigstens zur passiven Assistenz vor den katholischen Pfarrer kommen. Wie schwer ist

sonst ihre Rekonziliation mit der Kirche — noch auf dem Sterbebett muß dann mit der Konvalidation der ungültigen Ehe, die der Staat und die eiserne Gewalt der Lebensverhältnisse doch nicht mehr lösen lassen, der Anfang gemacht werden!

Einzelne Ansichten und Behauptungen des Verfassers dürften auch sonst anfechtbar sein; so wird z. B. S. 8 behauptet, der Satz: *matrimonium solo consensu contrahitur, copula ad essentiam non requiritur* gehöre dem ordentlichen Lehramte der Kirche als katholische Lehre an; hier handelt es sich wohl doch nur um eine (allerdings sichere) conclusio theologica. — S. 83: Daß Oesterreich die Zivilehe im Prinzip durch Josef II. 1783 erhalten habe, ist höchstens in dem Sinne richtig, daß unter Josef II. im Prinzip der Staat die Ehe seiner Gesetzgebung unterworfen hat; aber eine Zivilehe wollte Josef II. nicht, er zwang vielmehr seine Untertanen zur kirchlichen Eheschließung und die Pfarrer zur kirchlichen Eheassistenzen ohne Rücksicht auf die kirchlichen Gesetze. — S. 378: Daß die Trauung niemals am Tage des letzten Aufgebotes stattfinden dürfe, ist gewiß zu streng; ist doch das ganze Aufgebot nur positive kirchliche Vorschrift — wo daher kein positives Verbot diese Verschärfung der Aufgebotspflicht statuiert, ist die mildere Praxis vollauf gerechtfertigt; und jenes Verbot besteht durchaus nicht allgemein. — S. 384: Ein Aufgebot in der „Zivilgemeinde“ kennt weder das kirchliche Partikularrecht noch das staatliche Recht Oesterreichs. S. 394: Die Staatssekretarie hat keine Befugnis, selbst Ehedispenzen zu geben; sie kann nur die Dispensbren ausfertigen. — S. 395: Die Ansicht, daß das S. Officium in Ehesachen, auch wo nicht die Lehre von der Ehe in Frage kommt, gerichtlich entscheiden kann, wird mit Recht von Djetzi und neuestens auch von Monin, *De Curia Romana*, p. 249 s., zurückgewiesen. — S. 484: Die Befugnis eines einfachen Priesters, in articulo mortis Nupturienten auch von der Anwesenheit zweier Zeugen beim Eheabschluß zu dispensieren, ist nach dem Wortlaute des sogenannten *Privilegium Pianum* mindestens zweifelhaft und daher — die extrema necessitas ausgenommen — in praxi nicht anwendbar. Vgl. Prümmer in der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1912, S. 112.

Statt der Beispiele und Rechtsfälle, die durchwegs aus der ersten Auflage beibehalten sind, hätten die *Acta Apostolicae Sedis*, namentlich die darin publizierten Rota-Entscheidungen, manchmal aktuelleres und praktischeres Material geboten. Vgl. den Rechtsfall S. 464, der der geltenden Praxis überhaupt nicht mehr entspricht. Hier wäre auch die Durchführung der *sanatio in radice* im äußeren Rechtsforum zu besprechen gewesen, weil sie namentlich bei Sanation clandestin geschlossener Mischehen sehr aktuell ist.

Cathrein, *Moralphilosophie*, wird S. 1 nach der ersten Auflage zitiert, obwohl inzwischen die fünfte Auflage erschienen ist. Ebenso wird Wernz wiederholt nach der 1. ed. und Denzingers *Enchiridion* S. 68 nach der alten Numerierung zitiert. Zu der hochinteressanten Äußerung des Herrn von Savigny S. 23 fehlt leider jeder Beleg.

An Druckfehlern habe ich gelegentlich notiert: S. 76 unter II. gehört ein Fragezeichen. S. 393 ist das „sonst fast nie“ ganz unverständlich (Textverstrümmelung). S. 361 statt „Mühe“ wohl Milde? S. 441 fulminare. S. 448 N. 2. at statt ant. S. 592 N. 1: Gasparri statt Casparri.

Einj.

Prof. Dr W. Grosam.

- 2) **Commentarius in decretum „Ne temere“**. Ad usum scholarum compositus. Autore Wouters C. Ss. R. Ed. IV. recognita et aucta. Van Langenhuysen. Amsterdam. 1912. 8°. p. 109. M. 1.25 = K 1.50.

Unter den zahlreichen Kommentaren zum „Ne temere“ ist der vorliegende einer der besten. Die Neuauflage berücksichtigt alle bisher erflossenen Erklärungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles zum neuen Eherecht, mit